



### INHALT:

#### **0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3  
in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG..... S. 305

#### **4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**

Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt  
Rosenheim..... S. 308

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport -  
Haus A  
Bauort: Austraße 21  
Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1194/7  
Antragsnummer: VV-2026-0089-N..... S. 314

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport  
- Haus B  
Bauort: Austraße 21 a  
Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1194/7  
Antragsnummer: VV-2026-0088-N..... S. 316

Einziehung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im  
Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)  
hier: Schopperstraße..... S. 318

## 9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Rosenheim..... S. 320

### HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

**Aufnahme in den Mail-Verteiler** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an [poststelle@rosenheim.de](mailto:poststelle@rosenheim.de) und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

## 0 VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

### Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG

#### hier: **Maßnahme zur Deichertüchtigung entlang der Mangfall durch das WWA Rosenheim; BA 11.1 Hochwasserschutz Mangfall**

- I. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim beabsichtigt, im Zuge des Hochwasserschutzes, Maßnahmen zur Deichertüchtigung entlang der Mangfall. Das Projektgebiet des Bauabschnitt BA11.1 liegt zentral im Stadtgebiet von Rosenheim an der Mangfall und erstreckt sich am linken Ufer von der Eisenbahnbrücke bis zur Rathausstraßenbrücke (Fkm 1+535 – 1+020) und am rechten Ufer von der Eisenbahnbrücke bis zum Schwimmbadsteg (Fkm 1+535 – 0+790). Etwa 800 m unterstrom des Schwimmbadstegs mündet die Mangfall in den Inn.

Geplant sind Hochwasserschutzmaßnahmen durch den sogenannten Bauabschnitt 11.1 durchzuführen. Die Planungen für den Abschnitt BA 11.1 sehen den Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Mangfall für das Stadtgebiet Rosenheim von Fluss-km 0+790 bis 1+535 vor. Mit dem Vorhaben wird in Bezug auf Zustand, Ausbaugrad, Standsicherheit sowie Möglichkeiten der Unterhaltung und Verteidigung ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Hochwasserschutz hergestellt.

Zur Herstellung der Hochwassersicherheit sind im Rahmen des geplanten Hochwasserschutzes des Abschnitts BA 11.1 drei Abschnitte mit im Wesentlichen folgenden Maßnahmen geplant:

Abschnitt 1: Eisenbahnbrücke bis Rathausstraßenbrücke; Fkm 1+535 – 1+020, rechts

- 1.1 Auwald: Erhöhung bestehender Hochwasserschutzdeich mit Einbau einer statisch tragenden Innendichtung, Länge ca. 160 m; Verlängerung der Schutzlinie entlang der Bahnlinie bis zum Hochrandanschluss ohne Innendichtung, Länge: ca. 100 m; Wendehammer auf Hochwasserschutzdeich im Bereich Auwald Ausbau bestehender Uferweg auf Breite 4 m (Ausbaulänge: ca. 150 m)
- 1.2 Stadtverwaltung: Erhöhung best. Hochwasserschutzdeich, Länge ca. 220 m, teils mit Neugestaltung Böschung zum Gewässer
- 1.3 Innsbrucker Straße Süd: Herstellung Hochwasserschutzwand (Länge: ca. 130 m) entlang landseitigem uferparallelen Gehölzstreifen, teils mit Neugestaltung Böschung zum Gewässer

Abschnitt 2: Eisenbahnbrücke bis Rathausstraßenbrücke (Stadion); Fkm 1+535 – 1+020, links

- 2.1 Stadion TSV 1860 RO: Errichtung Hochwasserschutzwand (Länge ca. 220 m) mit Neugestaltung Weg und Uferböschungen
- 2.2 David-Eisenmann-Straße: Errichtung Hochwasserschutzwand, außermittig (Länge ca. 80 m) mit Neugestaltung Weg und Uferböschungen

- 2.3 Trainingsplatz TSV1860 RO: Errichtung Hochwasserschutzwand, außermittig (Länge ca. 120 m) mit Neugestaltung Weg und teils der Uferböschungen, Erhaltung Gehölzbestand am Ufer
- 2.4 Eisstadion: Errichtung Hochwasserschutzwand, Schutzlinienverlauf wasserseitig (Länge ca. 105 m) mit Neugestaltung Weg und teils der Uferböschungen, Erhaltung Gehölzbestand am Ufer

Abschnitt 3: Rathausstraßenbrücke bis zum Schwimmbadsteg (Kaltenmühlbach); Fkm 1+ 000 – 0+790, rechts

- Errichtung Hochwasserschutzwand, landseitig (Länge ca. 210 m) mit Neugestaltung Wege und Damm, teils der Uferböschungen, Verrohrung Kaltenmühlbach (Länge ca. 45 m)

Mit Schreiben vom 18.03.2026 stellte das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim einen Antrag gemäß § 67 und 68 WHG.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Änderungsverfahren ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.13 bzw. 13.18.1 eine **allgemeine Vorprüfung** durchzuführen.

- II. Für das Vorhaben ist eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 bzw. 13.18.1 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen dieser Vorprüfung soll abgeschätzt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter hat.
- III. Das Umwelt- und Grünflächenamt hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zunächst die nachfolgenden Behörden beteiligt:
  - Untere Wasserbehörde
  - Bodenschutzbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Denkmalschutzbehörde
  - Stadtplanungsamt
  - AELF, Fachbereich Forsten
  - WWA Rosenheim, Fachbereich Altlasten und Gewässer
- IV. Die Rückmeldungen wurden gesichtet und abschließend geprüft.

Alle beteiligten Stellen bestätigen, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde

deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

- V. Nachdem bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, endet gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG die Vorprüfung an dieser Stelle mit dem Ergebnis, dass

**keine UVP-Pflicht**

besteht.

- VI. Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung.

- VII. Zum Vorgang

Miesgang

#### **4 SOZIALHILFE, KRIEGSOPFERFÜRSORGE, SCHWERBEHINDERTENFÜRSORGE, JUGENDHILFE, SOZIALVERSICHERUNG, FLÜCHTLINGSWESEN, LASTENAUSGLEICH**

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 573) und durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 697) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 673) folgende Satzung:

### **SATZUNG FÜR DAS AMT FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN DER STADT ROSENHEIM**

**Vom 30.04.2026**

#### **§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.
- (2) Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben;
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien werden gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (JHA) und durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie im Bereich Kindertagesbetreuung vom Amt für Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung. wahrgenommen.

#### **§ 2 Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien**

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Rosenheim.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien werden im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters von der dafür bestellten Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen, Rechtsansprüchen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (4) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bereitet die Sitzungen des JHA vor und fertigt die Sitzungsniederschriften an.

### **§ 3 Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien**

- (1) Dem JHA gehören 15 stimmberechtigte und zwölf beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die oder der Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als stimmberechtigtes Mitglied nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des JHA sind
1. die oder der Vorsitzende gem. Art. 17 Abs. 3 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 AGSG;
  2. acht Mitglieder des Stadtrats gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII;
  3. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 Bay AGSG je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche an. Eine weitere Person kann gem. Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG als Vertreter oder Vertreterin eines selbstorganisierten Zusammenschlusses nach § 4a SGB VIII Mitglied des Ausschusses sein.

### **§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien**

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des JHA werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden gem. Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben.  
Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll gem. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des JHA gem. Art. 19 Abs. 1 AGSG und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrats

bestellt.

## **§ 5 Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien**

- (1) Der JHA beschließt gem. § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Der JHA soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden.  
Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.  
Vor der Berufung der Jugendamtsleiterin bzw. des Jugendamtsleiters ist der JHA zu hören.
- (3) Der JHA hat gem. § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.
- (4) Der JHA nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen
  2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen
  3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt
  4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat
  5. Vorbereitung des Abschnitts „Kinder- und Jugendhilfe“ des Haushaltsplans
  6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der JHA kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen
  7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der JHA kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen

## **§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Den Vorsitz im JHA führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister; sie bzw. er bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt.

Abweichend von Satz 1 kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ein Mitglied des Stadtrats zur bzw. zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ein Mitglied des Stadtrats für die Stellvertretung.

- (2) Der JHA tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel soll dieser dreimal im Jahr einberufen werden.
- (3) JHA muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei der bzw. dem Vorsitzenden des JHA oder bei der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind gem. Art. 20 Satz 2 AGSG bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind gem. § 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rosenheim.

## **§ 7 Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des JHA werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Unterausschüsse**

- (1) Der JHA kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der JHA fest.
- (2) Der Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses wird durch die Amtsleitung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt. In einem Unterausschuss soll mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied vorberatend mitwirken. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden. Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen, ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem JHA aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die

Höhe der Aufwandsentschädigung gem. Art. 21 Abs. 3 AGSG nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter.

- (2) Die übrigen Mitglieder des JHA erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des JHA teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 10 Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der JHA
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen;
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln;
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- (2) Der JHA bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (3) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im JHA vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des JHA und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (4) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden.  
Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der JHA.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Rosenheim, den 30.04.2026

*A. März*  
Andreas März  
Oberbürgermeister



## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport - Haus A

Bauort: Austraße 21

Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1194/7

Antragsnummer: **VV-2026-0089-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

### **B E S C H E I D:**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 01.03.2026 Nummer VV-2026-0089-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des Nachbargrundstückes Fl.-Nr. 1195/9 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport - Haus B

Bauort: Austraße 21 a

Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1194/7

Antragsnummer: **VV-2026-0088-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

### **B E S C H E I D:**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 01.03.2026 Nummer VV-2026-0088-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

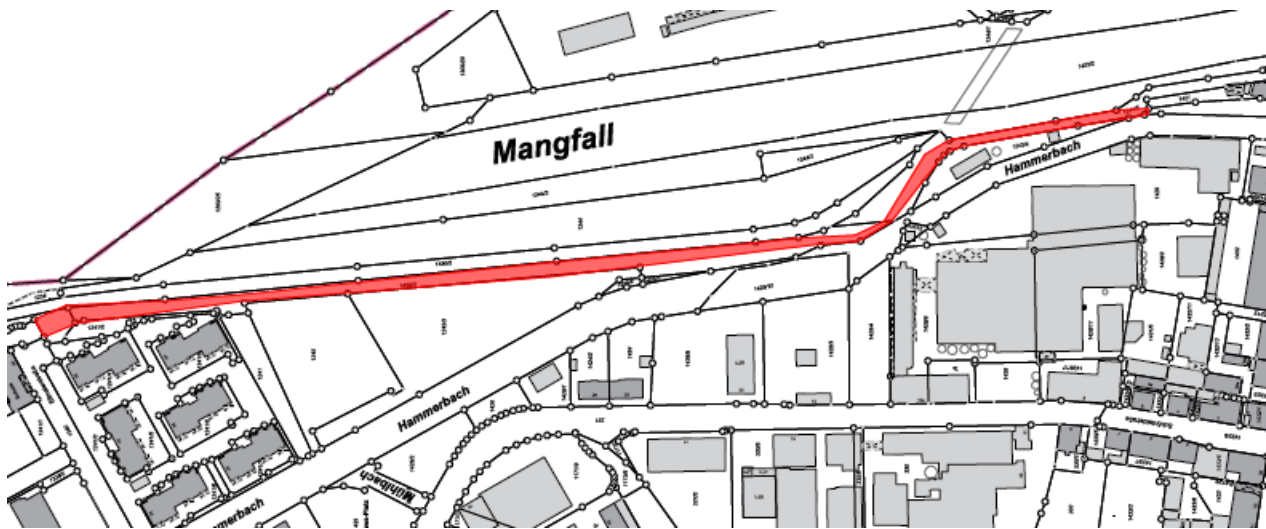
- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des Nachbargrundstückes Fl.-Nr. 1195/9 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen:

Die im Lageplan gekennzeichnete und bisher gewidmete Teilstrecke von 0,586 km auf der Fl.Nrn. 1244/5 (Teil), 1430/3 (Teil) und 1234 (Teil) wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) eingezogen.

Die Einziehung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Einziehungsunterlagen können nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen–, Zimmer 232, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines

Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 27.04.2026

*gez.*

Weinzierl

## 9 KOMMUNALWIRTSCHAFT, ABGABENVERWALTUNG

### Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 11 vom 17.04.2026 bekannt gemacht worden ist.

Rosenheim, 27.04.2026

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim



Otto Lederer  
Verbandsvorsitzender